

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Inneres,
Bau und Digitalisierung
- Drucksache 8/2706 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2218 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und
Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben**

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 26a wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dürfen Daten nach diesem Gesetz erhoben werden und rechtfertigen während der Erhebung Tatsachen die Annahme, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich abubrechen. Dies gilt nicht, sofern der Abbruch der Datenerhebung nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen möglich wäre. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen müssen in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um die Datenerhebung ohne Enttarnung abubrechen. Im Falle des Absehens von einem Abbruch sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen sowie deren polizeiliche Kontaktpersonen verpflichtet, Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen zu löschen oder, sofern dies keine sichere Beseitigung bedeutet, auf sonstige Weise zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung

ist zu dokumentieren, Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden Daten aufgezeichnet, ist der Aufzeichnungsvorgang, unverzüglich zu unterbrechen. Der Umstand, dass die Überwachung durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder eine Vertrauensperson in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, ist zu dokumentieren, dies gilt auch, wenn nichts festgehalten wurde. Ist die Datenerhebung abgebrochen worden, darf sie nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Datenerhebung Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Ergibt eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit, dass eine Fortsetzung des Gesamteinsatzes nicht verhältnismäßig ist, ist dieser abzubrechen. Die Tatsache des Abbruchs der Datenerhebung, des Absehens von einem Abbruch der Datenerhebung nach Satz 2 und der Fortsetzung der Datenerhebung ist zu dokumentieren oder zu protokollieren; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

b. In Absatz 5, Satz 1 werden nach den Wörtern „die erhobenen Daten“ die Wörter „in Zweifelsfällen zur Klärung der Kernbereichsrelevanz“ eingefügt.

2. In Nummer 3 wird § 33 Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mittel des Absatzes 1 können von der Polizei nur zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) angewandt werden, sofern die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung solcher Straftaten oder ihrer möglichen Verfolgung ansonsten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Maßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.“

b) Der folgende neue Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt in den Fällen des § 49 Nr. 2 und Nr. 3 nur, sofern eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für Leib, Leben Freiheit einer Person, wesentliche Sachwerte deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegen oder den Bestand oder die Sicherheit eines Staates besteht.“

c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

3. § 33b Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 33c wird gestrichen.

5. § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

6. § 33d Absatz 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

7. § 33d Absatz 5 Nummer 4 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

8. § 33 d Absatz 6 Nummer 4 wird gestrichen.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

9. § 35 Absatz 1 Satz 2 SOG wird gestrichen.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:**Zu Nummer 1:****Zu Buchstabe a)**

Im Beschluss des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - (Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV) ist in Randnummer 116 angeführt: „Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittlende in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen müssen jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abubrechen. Es reicht nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Verwendung der betreffenden Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittlenden aus, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein (vgl. entsprechend zum Absehen von Benachrichtigung BVerfGE 141, 220, 320, Rn. 261). Bleibt die Situation kernbereichsrelevant, muss außerdem der Abbruch unverzüglich jedenfalls dann erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Einsatzes oder der Person möglich ist. Die konkrete Begegnung darf dann nicht etwa deshalb fortgesetzt werden, weil sie die Offenbarung weiterer ermittlungsrelevanter Informationen verspricht. Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittlende müssen vielmehr alles dafür tun, die Situation so schnell wie möglich ohne Gefährdung des Einsatzes oder ihrer Person zu beenden. Erforderlich sind in jedem Fall weitere Sicherungen (vgl. BVerfGE 120, 274, 337 f.).“

In der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Luczak vom 27.06.2023 heißt es auf S. 4: „In Bezug auf die Änderung in Satz 3 ist klar zu stellen, dass eine „Vernichtung auf sonstige Weise“ nur dann ausreichend ist, wenn eine „Löschung“ keine sichere Beseitigung bedeuten würde (so soll es gemeint sein, siehe Drs. 8/2218, S. 12).“

Weiter heißt es dort: „Der Gesetzentwurf setzt außerdem die Vorgabe aus dem Beschluss nicht um, dass, auch wenn nichts festgehalten wurde, der Umstand, dass die Überwachung durch eine Vertrauensperson oder eine verdeckt ermittelnde Person in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, zu dokumentieren ist.“

In der Stellungnahme ist auf S. 4 zudem ausgeführt: „Der Gesetzesentwurf setzt die Vorgabe aus dem Beschluss nicht um, „dass nach einem solchen Vorfall die Kernbereichsrelevanz der gesamten Überwachungsmaßnahme durch die Polizei erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden ist (ebd). Die Formulierung des ersten Halbsatzes des S. 7: ‚ist eine Fortsetzung nicht möglich‘, ist nicht gleich bedeutend mit einer vom Bundesverfassungsgericht verlangten zwingenden erneuten Verhältnismäßigkeitsprüfung des Gesamteinsatzes, sondern legt nahe, dass es nur um Praktikabilitätsabwägungen gehen soll.“

Zu Buchstabe b):

In der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Luczak vom 27.06.2023 ist auf S. 4 ausgeführt: „Die Neuregelung des Satzes 3 erfüllt außerdem die weitere Vorgabe aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht, wonach sicherzustellen ist, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz zumindest durch die behördlichen Datenbeauftragten erfolgt (Rn. 119). Im Gegenteil sieht § 26a Abs. 5 vor, dass die bei einer

nicht erfolgten Unterbrechung erhobenen Daten immer den Datenschutzbeauftragten vorzulegen sind. Eine solche ausnahmslose Vorlage hat jedoch das Bundesverfassungsgericht als Vertiefung der in der Wahrnehmung der höchstpersönlichen Daten liegenden Grundrechtsverletzung bewertet, da mit den Datenschutzbeauftragten damit eine weitere Person die Daten wahrnimmt (Rn. 119). Bereits die zur Vorlage notwendige Verschriftlichung kann zu einer Vertiefung der Kernbereichsbeeinträchtigung führen (ebd). Auch müssen sich die Datenschutzbeauftragten nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die zur weiteren polizeilichen Verwertung weitergegebenen Informationen beschränken, um nicht zu einer Vertiefung der Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensführung beizutragen (ebd).“

Zu Nummer 2.

Im Beschluss des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 - (Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV) ist in Randnummer 94 angeführt: „Die Vorschrift enthält bisher „nicht die Anforderung, dass Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen müssen und dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann. Damit gibt sie den Behörden und Gerichten keine hinreichend bestimmten Kriterien an die Hand und eröffnet Maßnahmen, die unverhältnismäßig weit sein können (vgl. auch BVerfGE 141, 220 <291 Rn. 165>).“

Die in der Norm geschützten Rechtsgüter sind bisher im Verhältnis zur Eingriffstiefe nicht hinreichend gewichtig. Das ist verfassungsrechtlich problematisch. Der neue Satz 2 behebt diese Problematik. In der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Luczak vom 27.06.2023 ist auf S. 6 ausgeführt: „Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 9.12.2022 explizit festgehalten, dass weitere Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 33 bestehen, über die mangels zulässiger Rüge nicht entschieden wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang konkretisiert, dass verfassungsrechtlich problematisch ist, dass die von der Norm geschützten Rechtsgüter im Verhältnis zur Eingriffstiefe nicht hinreichend gewichtig sind.“

Zu Nummer 3.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 4.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33c Absatz 1 Satz 2 SOG M-V für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht § 33c Absatz 5 SOG M-V für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme, die sogenannte Online-Durchsuchung, insgesamt aus dem SOG M-V zu streichen.

Zu Nummer 5.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu den Nummern 6., 7., 8.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise, dass verdeckt mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung, insgesamt aus dem SOG MV zu streichen.

Zu Nummer 9.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 35 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschrift ist daher zu streichen.